



Beitragsordnung Tauchfreunde-Fläming e.V.

§ 1 Grundlagen

1. Die Beiträge zur Mitgliedschaft im Tauchverein „Tauchfreunde-Fläming e.V.“ werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung erhoben.
2. Sie können erhoben werden
 - als Aufnahmegebühr
 - als Jahresbeitrag
 - als Sonderumlage.
3. Die Beiträge sind in Euro zu entrichten.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind vorbehaltlich § 3 der Beitragsordnung alle Vereinsmitglieder,
 - aktive und passive Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Gastmitglieder.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des **Folgemonats** der Aufnahme.

§ 3 Befreiungen

1. Von der Beitragspflicht sind ausgenommen
 - die Ehrenmitglieder
 - die Fördermitglieder.
2. Der Vorstand kann in sachlich begründeten Einzelfällen den Beitrag ermäßigen, aufschieben oder erlassen.

§ 4 Beitragshöhe

1. Für die Berechnung der Beitragshöhe wird unterschieden nach:
 - Erwachsener
 - Jugendmitglied (Student, Schüler, Auszubildender)
 - Arbeitslose und Rentner
2. Bei Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Diese beträgt für
 - Erwachsene 30,- €
 - Jugendmitglieder (Student, Schüler, Auszubildender) 15,- €
 - Arbeitslose und Rentner 15,- €.



3. Der Monatsbeitrag beträgt:
 - 10,- € für aktive und passive Vereinsmitglieder
 - 5,- € für jugendliche Vereinsmitglieder (Student, Schüler, Auszubildender).
 - 5,- € für Arbeitslose und Rentner.
4. Der Beitrag für Gastmitglieder wird vom Vorstand im Einzelfall festgelegt.
5. Jugendmitglieder sind von Sonderumlagen befreit.

§ 5 Beitragsentrichtung

1. Der Verein erstellt aus Kostengründen keine Beitragsrechnungen. Die Zahlung von Beiträgen ist eine Bringschuld der Mitglieder.
2. Bei Beitragserhöhungen wird der Differenzbetrag im Folgemonat der Änderung fällig.
3. Ratenzahlung ist in Absprache mit dem Vorstand möglich.
4. Die Beitragszahlung ist jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich möglich.
5. Bei jährlicher Zahlung vermindert sich der Jahresbeitrag um einen Monatsbeitrag.
6. Die Beitragserhebung erfolgt bargeldlos.

§ 6 Beitragsfälligkeit

1. Es gelten folgende Beitragsfälligkeiten:
 - bei jährlicher Zahlungsweise am letzten Tag im Februar des Beitragsjahres
 - bei halbjährlicher Zahlungsweise am 30.06. und 31.12. des Beitragsjahres
 - bei vierteljährlicher Zahlungsweise am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. des Beitragsjahres
 - bei monatlicher Zahlungsweise am letzten Tag eines jeweiligen Monats des Beitragsjahres
2. Bei Neuaufnahme ist der Beitrag einschließlich der einmaligen Aufnahmegebühr mit Ablauf des Folgemonats der Aufnahme zur Zahlung fällig.

§ 7 Sonderumlage

Der Beitrag für die Sonderumlage beträgt max. 250,- € pro Jahr.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Ende der Beitragsordnung